

RS OGH 1969/7/8 4Ob559/69

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.07.1969

Norm

ABGB §415

ABGB §418

Rechtssatz

Bei einer Bauführung auf fremdem Grund teils mit eigenen, teils mit Materialien des Grundeigentümers geht das Eigentum am Grund nicht auf den Bauführer über; vielmehr fällt dem Grundeigentümer das auf seinem Grund errichtete Gebäude zu. Die allgemeine Regel des § 415 ABGB, wonach unter Umständen derjenige, dessen Anteil mehr wert ist, wählen kann, ob er den ganzen Gegenstand gegen Ersatz der Verbesserung behält oder ihn dem anderen ebenfalls gegen Vergütung überlassen will, kann bei einer Bauführung auch nicht analog herangezogen werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 559/69

Entscheidungstext OGH 08.07.1969 4 Ob 559/69

EvBl 1970/108 S 180 = SZ 42/108

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0012020

Dokumentnummer

JJR_19690708_OGH0002_0040OB00559_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at